

12. Feb. 1965

pr

18

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: AOGÖ §§ 1, 18; AOG § 32 Abs. 2; KRG Nr. 56 Art. I, Art. II; KRG Nr. 40; TVG § 9; ATO §§ 1, 12; TO.A § 10; KrT §§ 1, 2; FrKrT § 2; TVG § 4 Ausschlußfristen

Leitsätze:

1. Soweit trotz der Aufhebung des AOGÖ durch das Kontrollratsgesetz Nr. 56 die auf Grund des § 18 Abs. 2 AOGÖ ergangenen Tarifordnungen - ATO, TO.A, KrT, FrKrT - weitergelten, finden sie auch auf solche öffentlichen Betriebe Anwendung, die erst nach der Aufhebung des AOGÖ entstanden sind.
2. Die Normen solcher weitergeltenden Tarifordnungen können nicht einzelvertraglich zuungunsten des Arbeitnehmers abbedungen werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 501/63

Urteil des BAG vom 12. Februar 1965

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Im Namen des Volkes! ¹⁸

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Donnig und Angel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Oktober 1963 - 3 Sa 61/63 - aufgehoben.
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamm vom 11. Juli 1961 - 1 Ca 687/60 - wird zurückgewiesen.
2. Die Anschlußrevision der Beklagten wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des zweiten und dritten Rechtszuges.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

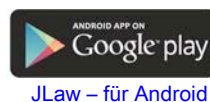


[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. Der Kläger ist Angestellter der beklagten Gesellschaft mit beschränkter Haftung und gehört seit dem 1. Juni 1957 der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr an. Die Beklagte verfolgt die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der vorbeugenden Heilfürsorge durch den Betrieb des anerkannten Solbades S . Sie ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes für das südöstliche Westfalen e.V. Ihre Geschäftsanteile befanden sich früher in privater Hand; am 12. Juni 1958 sind sie zu 99,5 v.H. von dem Landschaftsverband W , dem Landkreis S und der Gemeinde S erworben worden.

2. Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger für seine im Jahre 1946 und 1951 geborenen Kinder für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis zum 31. Dezember 1960 ein monatlicher Kinderzuschlag von je 20,-- DM zusteht oder nicht. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, sein Recht auf Bezahlung von Kinderzuschlag ergebe sich dem Grunde nach aus § 12 ATO und der Höhe nach aus § 10 TO.A. Beide Tarifordnungen fänden auf sein Arbeitsverhältnis deshalb Anwendung, weil die Beklagte ein öffentlicher Betrieb im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 - RGBI. I, 220 - [künftig: AOGÜ] sei. Soweit es die Revisionsinstanz noch interessiert, hat der Kläger mit der Klage-unter Abzug eines ihm nach seinem Arbeitsvertrag für die streitige Zeit von der Beklagten nach anderweitigen Gesichtspunkten zuerkannten geringeren Kindergeldes von insgesamt 83,-- DM - von der Beklagten Zahlung von Kinderzuschlag in dem rechnerisch zwischen den



Parteien unstreitigen Betrag von 1.117,-- DM nebst Zinsen verlangt.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, sie sei kein öffentlicher Betrieb im Sinne des AOGÖ. Infolge der Aufhebung des AOGÖ durch das Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 56 vom 30. Juni 1947 könnten auch die ATO und die TO.A auf sie keine Anwendung finden; zum mindesten seien die ATO und die TO.A durch den mit dem Kläger geschlossenen Arbeitsvertrag und die darin enthaltene anderweitige Regelung des Kindergeldes in zulässiger Weise abbedungen, und der Kläger habe zudem eine arbeitsvertraglich vereinbarte Ausschußfrist versäumt.

3. Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen, das Landesarbeitsgericht dagegen hat dem Kläger nur einen Betrag von 560,-- DM nebst Zinsen zuerkannt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Mit der Revision bzw. Anschlußrevision verfolgen die Parteien ihre bisherigen Klageziele insoweit weiter, als sie beim Landesarbeitsgericht unterlegen sind.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beklagte ist jedenfalls ein öffentlicher Betrieb im Sinne von § 1 Abs. 1 AOGÖ. Sollte sie keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, so ergibt sich das aus § 1 Abs. 1 lit. c Satz 1 AOGÖ, weil an dem Kapital der Beklagten öffentliche Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a AOGÖ mit mehr als der Hälfte beteiligt sind. Sollte die Beklagte wirtschaftliche Ziele verfolgen, so folgt ihre Eigenschaft als öffentlicher Betrieb aus § 1 Abs. 1 lit. c Satz 2 AOGÖ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. b Halbsatz 2 AOGÖ. Denn Kur- und Heil-



einrichtungen der von der Beklagten unterhaltenen Art werden kraft tatsächlicher Übung in der Bundesrepublik überwiegend von der öffentlichen Hand betrieben (vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz, AOG, 4. Aufl., 1944, § 1 AOGÜ Anm. 22).

2. Art. II KRG Nr. 56 bestimmt, daß trotz der durch das KRG Nr. 56 geschehenen Aufhebung des AOGÜ die aufgrund des § 18 Abs. 2 AOGÜ ergangenen Tarifordnungen solange in Kraft bleiben, bis sie durch die zuständigen Behörden aufgehoben, geändert oder anderweitig gefaßt werden. Die nach Art. II KRG Nr. 56 weiterhin gültigen Tarifordnungen haben auch für solche öffentlichen Betriebe Geltung, die - wie die Beklagte - erst *n a c h* der Aufhebung des AOGÜ öffentliche Betriebe geworden sind. Denn Art. II KRG Nr. 56 hat ebenso wie § 9 TVG den Sinn und Zweck, die zwingenden und ordnenden Funktionen von Tarifordnungen, die sich trotz ihres autoritären Ursprunges inhaltlich für das Arbeitsleben vielfach bewährt haben, solange aufrecht zu erhalten, bis die Tarifordnungen durch Tarifverträge abgelöst (§ 9 Abs. 1 TVG) oder durch die zuständige Arbeitsverwaltung außer Kraft gesetzt werden (§ 9 Abs. 2 TVG). Dieses von Art. II KRG Nr. 56 und § 9 TVG angestrebte Ziel würde aber nicht erreicht, wenn für den Geltungsbereich der Tarifordnungen danach unterschieden würde, ob öffentliche Betriebe vor oder nach Außerkraftsetzung des AOGÜ entstanden sind. Es ist deshalb auch für solche Tarifordnungen, die aufgrund des § 32 Abs. 2 AOG ergangen sind und die trotz der durch KRG Nr. 40 vom 30. November 1946 geschehenen Aufhebung des AOG nach ganz herrschender Lehre solange Gültigkeit haben, als sie nicht nach Maßgabe des § 9 TVG abgelöst bzw. aufgehoben worden sind (vgl. Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., 1964, § 9 Rand-



ziffer 1), bisher nicht in Betracht gezogen worden, daß private Betriebe, die erst nach der Aufhebung des AOG entstanden sind, vom Geltungsbereich der weitergeltenden Tarifordnungen ausgenommen seien.

3. Somit galten für den Betrieb der Beklagten auch § 1 Abs. 1, § 12 ATÖ, die für alle Arbeitnehmer eines öffentlichen Betriebes d e m G r u n d e n a c h einen Kinderzuschlag vorsehen.

4. Für die H ö h e des dem Kläger zustehenden Kinderzuschlages gilt § 10 TO.A. Das ergibt sich im einzelnen aus folgendem:

a) § 10 TO.A gilt für das Arbeitsverhältnis der Parteien, weil sowohl in der Tarifordnung für Belegschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (KrT) in der Fassung vom 18. Juni 1944 (RABl. IV, 174) als auch in der Tarifordnung für die freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten (FKrT) vom 20. Juli 1944 (RABl. IV, 275) auf § 10 TO.A verwiesen ist. Welche der beiden Krankenhaustarifordnungen für die Beklagte maßgeblich ist, kann dahinstehen. Wenn die Beklagte keine freie gemeinnützige Krankenanstalt im Sinne der FKrT ist, dann gilt für sie die KrT unmittelbar. Der Geltungsbereich der KrT ist dann auch nicht durch deren § 1 Abs. 2 lit. c ausgeschlossen, denn die Beklagte ist keine Anstalt oder Einrichtung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes mit weniger als 10.000 Einwohnern, wie das § 1 Abs. 2 lit. c KrT voraussetzt, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der die Gemeinde Bad S lediglich mit 10 % beteiligt ist. Die KrT ihrerseits bestimmt in ihrem § 2, daß sich die Arbeitsbedingungen nach der TO.A



- 6 -

bzw. TO.B richten. Falls es sich bei der Beklagten um eine freie gemeinnützige Krankenanstalt handeln sollte, gilt die FKrT, die in ihrem § 2 Abs. 1 lit. b bezüglich der Arbeitsbedingungen auf die Bestimmungen der KiT und damit wiederum auf die TO.A verweist.

b) Für den Kläger, der Angestellter ist, gilt somit in jedem Falle die TO.A, und zwar gemäß Art. II des KRG Nr. 56 in der alten, bis 1945 gültigen Fassung. Spätere Tarifverträge, die für andere fachliche und räumliche Geltungsbereiche die Fassung des § 10 TO.A geändert haben, können für das Arbeitsverhältnis der Parteien keine Gültigkeit beanspruchen, weil die Beklagte nicht den Zusammenschlüssen von Arbeitgebern angehört, die solche Tarifverträge geschlossen haben. § 10 der alten Fassung der TO.A gewährt dem Kläger einen Anspruch auf einen monatlichen Kinderzuschlag von 20,-- DM für jedes Kind.

5. Dieser Kinderzuschlag steht dem Kläger auch für die Zeit nach dem 1. September 1959 zu. Der von diesem Zeitpunkt ab gültige Einzelarbeitsvertrag der Parteien konnte eine nach Art. II KRG Nr. 56 fortgeltende Tarifordnung als Rechtsverordnung nicht wirksam zuungunsten des Arbeitnehmers abändern. Hierzu hätte es eines Tarifvertrages bedurft (§ 9 TVG). Aus dem gleichen Grunde konnte auch durch Einzelarbeitsvertrag keine Ausschlussfrist vereinbart werden, die die Rechte des Klägers aus den Tarifordnungen verkürzte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

6. Zusammengefaßt ergibt sich somit, daß dem Kläger der begehrte Kinderzuschlag zusteht. Dementsprechend war unter Zurückweisung der Anschlußrevision der Beklagten das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Bundesrichter
Dr. Gröninger
ist durch Urlaub
an der Unterschrift verhindert
Dr. Stumpf

Donnig

Engel

